

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Trier,

den, 22. November 2022

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Herstellung einer Ab- und Auffahrt für den Rettungsdienst an der B 50 neu zwischen der AS Traben-Trarbach und der AS Bernkastel-Kues)

Die vorliegende Planung umfasst die Herstellung einer Ab- und Auffahrt für Rettungsdienste an der B 50 neu zwischen der Anschlussstelle (AS) Traben-Trarbach und der AS Bernkastel-Kues.

Die Maßnahme liegt in der Nähe einer Wirtschaftswegeunterführung (BW 31) in Höhe der Ortslage Graach, unter deren Zuhilfenahme der Wechsel der Richtungsfahrbahnen der B 50 vollzogen werden kann.

Anlass zur Herstellung dieser Rettungsdienstabfahrt – und auffahrt sind die Bedenken der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Brand- und Katastrophenschutz) hinsichtlich der einzuhaltenden Einsatzzeit für die technische Hilfe auf dem 11,20 km langen Teilstück der B 50 neu zwischen den beiden v.g. Anschlussstellen. Zudem bestehen Bedenken bezüglich des nicht vorhandenen Seitenstreifens auf einem ca. 3,0 km langen Teilstück bei Longkamp. Dieser Abschnitt, der ca. 1,8 km vor der AS Bernkastel-Kues (in Fahrtrichtung Rheinböllen) beginnt, erschwert die Bildung einer Rettungsgasse.

Eine durchgeführte Untersuchung incl. Simulation eines Ernstfalles (Verkehrsunfall) ergab, dass die nach der Feuerwehrverordnung (FwVO) vorgeschriebene Einsatzgrundzeit von 8 Minuten nicht eingehalten werden konnte, woraus der Planungsbedarf dieser Maßnahme abgeleitet wurde.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dienststellenleiterin

i.v.  
  
(Bartnick)

